

VERBANDSORDNUNG

des Zweckverbands Kommunale Anteilseigner für Energieverteil-
netze und Energieversorgung Nieder-Olm
vom 23. März 2012
in der Fassung vom 18.04.2024

- Lesefassung -

Die Ortsgemeinden Essenheim, Jugenheim, Klein-Winternheim, Ober-Olm, Sörgenloch, Staden-cken-Elsheim, Zornheim, die Stadt Nieder-Olm und die Verbandsgemeinde Nieder-Olm vereinbaren auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. Seite 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) Bl. Seite 412), die nachstehende 2. Änderung der Verbandsordnung vom 23.03.2012 in der Fassung vom 18.04.2024 und beantragen deren Feststellung.

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 KomZG folgende 2. Änderung der Verbandsordnung vom 23.03.2012 in der Fassung vom 18.04.2024 fest.

Die Verbandsordnung wird nachstehend bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Mitglieder.....	3
§ 3 Aufgaben.....	4
§ 4 Verbandsorgane.....	4
§ 5 Verbandsversammlung.....	4
§ 6 Verbandsvorsteher.....	4
§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung.....	5
§ 8 Geschäftsordnung.....	5
§ 9 Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Mitglieder, Deckung des Finanzbedarfs und Gewinnverteilung.....	5
§ 10 Form der öffentlichen Bekanntmachungen.....	6
§ 11 Verwaltungsgeschäfte.....	6
§ 12 Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.....	6
§ 13 Salvatorische Klausel.....	6
§ 14 Inkrafttreten.....	6
Anlage 1.....	8

Präambel

Gemäß § 2 GemO Rheinland-Pfalz erfüllen die Gemeinden die Energieversorgung als eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.

Der Verband verfolgt den Zweck, durch interkommunale Zusammenarbeit für die Energieversorgung seiner Mitglieder Synergieeffekte zu schaffen und ökologisch sowie ökonomisch nachhaltige Strukturen für die Energieverteilungsnetze und die Energieversorgung in den Versorgungsgebieten seiner Mitglieder zu fördern.

Seit Gründung im Jahr 2012 hat der Zweckverband die Aufgabe, seine Mitglieder bei der Versorgung des jeweiligen Gemeindegebietes mit Gas zu unterstützen. Er kann sich hierbei der Mitwirkung Dritter bedienen. Er kann alle der Gasverteilung dienenden Anlagen erwerben und alle für die Versorgung notwendig werdenden und ihm zweckdienlich erscheinenden Handlungen und Rechtsgeschäfte vornehmen. Der Zweckverband hält und verwaltet für seine Mitglieder insbesondere die Geschäftsanteile an dem regionalen Energie-versorgungsunternehmen, das die Gasnetze in der Region besitzt.

Im Jahr 2024 wurde beschlossen, dem Zweckverband weitere Ziele im Zusammenhang mit konstruktiven Energieinnovationen in der VG zu geben. Um diesen Zweck zu verfolgen, wurde auch die Verbandsgemeinde Nieder-Olm als Mitglied des Zweckverbands aufgenommen.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Kommunale Anteilseigner für Energieverteilnetze und Energieversorgung, Nieder-Olm.

2. Der Sitz ist in Nieder-Olm.

§ 2

Mitglieder

1. Mitglieder des Zweckverbandes im Geschäftsbereich Beteiligung an der EWR, Worms (Geschäftsbereich I) sind die Stadt Nieder-Olm sowie die Ortsgemeinden Essenheim, Jugenheim, Klein-Winternheim, Ober-Olm, Sörngenloch, Stackeden-Elsheim und Zornheim.

2. Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm ist Mitglied des Zweckverbandes, ohne an dem Vermögen im Geschäftsbereich I beteiligt zu sein. An dem neu geschaffenen Vermögen im Geschäftsbereich Förderung erneuerbarer Energien (Geschäftsbereich II) werden alle Mitglieder gemäß ihrem jeweiligen Engagement beteiligt.

3. Die Mitgliedschaft weiterer Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände im Zweckverband kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der Versammlung begründet werden.

4. Die Mitgliedschaft im Zweckverband kann nur zum Schluss eines Haushaltsjahres beendet werden. Dies ist dem Vorstandsvorsteher mit eingeschriebenem Brief mindestens zwei Jahre vorher unter Bezeichnung des betroffenen Gebietes mitzuteilen. Das Ausscheiden bedarf der Zustimmung der Versammlung und der gesetzlich vorgegebenen weiteren Quoren.

§ 3 Aufgaben

1. Der Zweckverband führt 2 Geschäftsbereiche.
2. Im Geschäftsbereich I („Beteiligung an der EWR“) unterstützt der Verband seine Mitglieder bei der Versorgung ihres Gemeindegebietes mit Gas; er hält und verwaltet insbesondere die Geschäftsanteile an der EWR, Worms, für die Mitglieder, die bei Gründung des Zweckverbands beteiligt waren. Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm, die im Jahr 2024 Mitglied des Zweckverbands wurde, ist an diesem Geschäftsbereich nicht beteiligt.
3. Der Verband unterstützt im Geschäftsbereich II („Förderung erneuerbarer Energien“) seine Mitglieder weiter bei der Nutzung, Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Energieversorgungsstrukturen; er kann Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie für seine Mitglieder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen.

§ 4 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher

§ 5 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder.
2. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Verbandsmitglieder und der Stimmen. Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind an Richtlinien und Weisungen des Verbandsmitgliedes, das sie vertreten, gebunden.
3. Soweit Beschlüsse jeweils nur für einen der beiden Geschäftsbereiche relevant sind, werden sie nur von den Mitgliedern gefasst, die an diesen Geschäftsbereichen mit Vermögen beteiligt sind.

§ 6 Verbandsvorsteher

1. Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretung der Mitgliedskörperschaften gewählt. Wählbar sind die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedskörperschaften. Sie sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Er führt auch die laufenden Geschäfte und beruft die Verbandsversammlung ein. Er bereitet deren Beschlüsse vor und sorgt für die Ausführung.
3. Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Verbandsvorsteher vertreten.

§ 7

Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung beschließt insbesondere über

- a) die Umlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs,
- b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Geschäftsordnung,
- c) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und seiner Stellvertreter,
- d) die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind,
- e) die Wahl des Vorstandes und der stellvertretenden Vorstandes,
- f) den Beitritt und das Ausscheiden eines Mitglieds

§ 8

Geschäftsordnung

Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Mitglieder, Deckung des Finanzbedarfs und Gewinnverteilung

1. Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Mitglieder nach § 2 Abs.1 wird jährlich zum 31.12. festgestellt. Sie sind nach den zum Zeitpunkt der Gründung festgestellten Anteilen am Vermögen des Zweckverbandes im Geschäftsbereich Beteiligung an der EWR, Worms (Geschäftsbereich I) beteiligt.
2. Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Mitglieder nach § 2 Abs.2 wird jährlich zum 31.12. festgestellt. Die Aufteilung des Vermögens im Geschäftsbereich II auf die Mitglieder wird jeweils zum 31.12., erstmals zum 31.12.2024, ermittelt und durch Beschluss der Versammlung festgestellt.
3. Soweit die sonstigen Finanzmittel des Verbandes, insbesondere Einnahmen aus Kapitalvermögen, zur Deckung seines Finanzbedarfs zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 3 Absatz 2 nicht ausreichen, kann eine Umlage erhoben werden (§ 7 a). Bei der Verteilung gilt der in vorstehendem Abs. 1 Satz 2 bestimmte Schlüssel. Der Umlagebedarf wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
4. Soweit finanzielle Mittel des Zweckverbandes, insbesondere Gewinnausschüttungen, Verkaufserlöse und Zinserträge, nicht zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, können diese nach Maßgabe der Haushaltssatzung auf die Mitglieder verteilt werden. Bei der Verteilung ist ebenfalls der in Abs. 1 Satz 2 normierte Schlüssel anzuwenden.
5. Soweit die sonstigen Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs zur Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Absatz 3 nicht ausreichen, kann eine Umlage erhoben werden (§ 7 a). Grundlage für deren Bemessung ist der Umfang der Betroffenheit eines Mitglieds durch ein Projekt; maßgeblich ist insofern, auf welchem Gebiet es durchgeführt wird. Das Gebiet der Verbandsgemeinde umfasst das Gebiet aller anderen Mitglieder.

§ 10

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in dem durch die Hauptsatzungen der Verbandsmitglieder bestimmten Organen.
2. Dringliche Sitzungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 KomZG i.V.m. § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich am Rathaus befinden bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.

§ 11

Verwaltungsgeschäfte

Der Zweckverband kann sich personeller und sachlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied geregelt.

§ 12

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben.
2. Bei Auflösung des Zweckverbandes werden das vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten nach dem Verteilungsschlüssel des § 9 an die Verbandsmitglieder verteilt. Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens vom Zweckverband eingegangenen Verbindlichkeiten. Sie erhalten einen Anteil an dem im Zeitpunkt ihres Ausscheidens vorhandenen Verbandsvermögens nach Maßgabe des § 9 festgelegten Schlüssels. Für unteilbare Vermögensgegenstände (zum Beispiel Grundstücke und Gebäude) erfolgt ein Geldausgleich.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 14

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nieder-Olm, den 18.04.2024

Matthias Becker
Verbandsvorsteher

Anlage 1)

Vermögensverteilung

Geschäftsbereich I

	EUR	%
Essenheim	565.000,00 €	10,58%
Jugenheim	282.000,00 €	5,28%
Klein-Winternheim	608.000,00 €	11,38%
Stadt Nieder-Olm	1.520.000,00 €	28,45%
Ober-Olm	738.000,00 €	13,82%
Sörgenloch	217.000,00 €	4,06%
Stadecken-Elsheim	782.000,00 €	14,64%
Zornheim	630.000,00 €	11,79%
Summe	5.342.000,00 €	100%

Geschäftsbereich II

Im Geschäftsbereich II wird das Vermögen (Einlage) je Projekt und Beteiligungswillen eingelegt.